Bericht

des Sozialausschusses

über die Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Führung einer Wohngruppe zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder nach Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006

[L-2013-9659/4-XXVIII, miterledigt <u>Beilage 50/2015</u>]

Am 1. Mai 2004 ist die "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich" in Kraft getreten. Sie wurde mit BGBI. I Nr. 80/2004 sowie mit LGBI. Nr. 93/2004 kundgemacht. Das Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (Oö. Grundversorgungsgesetz 2006) wurde mit LGBI. Nr. 12/2007 kundgemacht.

Das Land Oberösterreich hat im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG (im Folgenden kurz GVV) unter anderem die Aufgabe, die Unterbringung und die Versorgung der von der Koordinationsstelle des Bundes zugewiesenen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die unterstützungswürdig sind, sicherzustellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben kann sich das Land Oberösterreich humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

Nach der Begriffsbestimmung des Art. 2 EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU sind "unbegleitete minderjährige Fremde" Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.

Unbegleitete minderjährige Fremde bedürfen nach Art. 7 Abs. 1 der GVV einer über Art. 6 hinausgehenden Grundversorgung in Form von unterstützenden Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen sollen. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Nach Art. 7 Abs. 2 leg.cit. sind für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf Wohngruppen einzurichten.

Gemäß Art. 9 Z 7 Grundversorgungsvereinbarung iVm. Art. 2 Z 6 bis 8 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung betragen die Kostenhöchstsätze für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder (UMF) pro Person und Tag in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 10) derzeit 77,00 Euro.

Mit Ministerratsbeschluss vom 14. Oktober 2015, GZ 351.000/0042-I/4/15, hat der Bund, vertreten durch die Bundesregierung die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung genehmigt. Art. 2 Z 8 dieser Vereinbarung sieht die Erhöhung des Kostenhöchstsatzes in Wohnheimen um 20,- Euro auf einen Kostenhöchstsatz von 95,- Euro vor. Dieser Kostenhöchstsatz kann nach Art. 4 dieser Vereinbarung rückwirkend ab dem 1. August 2015 gegenverrechnet werden. Die Genehmigung durch den Landeshauptmann, Dr. Josef Pühringer, erfolgte am 6. November 2015.

Zum Zweck der vorübergehenden Grundversorgung in Wohngruppen für hilfs- und schutzbedürftige unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf nach Art. 7 Abs. 2 iVm. Art. 9 Z 7 1. Variante der GVV und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 wurde von der Abteilung Soziales und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe auf Grund der Erhöhung der Kostenhöchstsätze eine neue Rahmenvereinbarung mit den Trägern (Betreuungsorganisationen) erarbeitet, die die Voraussetzung und den rechtlichen Rahmen für einrichtungsbezogene Verträge bildet, in denen die Betreuung und Finanzierung in der jeweiligen Einrichtung geregelt wird.

Die Inhalte der neuen Rahmenvereinbarung wurden mit den maßgeblichen Trägern abgesprochen. Eine wesentliche Neuerung ist neben einer qualitativen Verbesserung der Betreuungssituation die Übertragung der Durchführung der Obsorge sowie der rechtlichen Vertretung an die Träger. Der Kostenhöchstsatz wird bei Einrichtungen, deren Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Fremden 20 übersteigt nicht zur Gänze ausgeschöpft und beträgt 88,- Euro.

Die Gesamtkosten die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden gemäß Art. 10 Abs. 1 GVV zwischen Bund und Ländern im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt, ausgenommen die Kosten gemäß Art. 11 Abs. 4 erster Satz. Die Verrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der im Art. 9 normierten Kostenhöchstsätze. Nach Art. 10 Abs. 3 GVV legen die Vertragspartner entstehende Kosten aus und verrechnen vierteljährlich bis zum Ablauf des darauf folgenden Quartals nach den Abs. 1 und 2.

Nach Art. 11 Abs. 1 GVV sind die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens für zwölf Monate gemäß Art. 10 zwischen Bund und Ländern (also im Verhältnis sechs zu vier) aufgeteilt. Gemäß Abs. 4 trägt die Kosten für die Grundversorgung Fremder gemäß der Abs. 1 bis 3, deren Asylverfahren bis zur rechtskräftigen materiellen Entscheidung länger als den oben genannten Zeitraum dauern, der Bund alleine. Nach

rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommt die Kostentragung gemäß Art. 10 zur Anwendung.

Aktuell befinden sich 486 UMF in Oberösterreich in Grundversorgung. Österreichweit sind es 5.681. Um die mit dem Bund vereinbarte Quote von 100 % analog auch im UMF-Bereich zu erfüllen, wären von Oberösterreich aktuell 952 UMF zu versorgen. Für die Erfüllung der Quote betragen die monatlichen Kosten für die Betreuung, Unterbringung und Verpflegung in Wohngruppen 25 Mio. Euro jährlich. Mit Erhöhung der Kostenhöchstsätze belaufen sich die Kosten auf ca. 28 Mio. Euro jährlich. Für 2016 ist davon auszugehen, dass Oberösterreich ca. 1.500 UMF zu versorgen hat, hierbei würden Kosten in Höhe von ca. 43,5 Mio. Euro anfallen. Aus jetziger Sicht ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der UMF weiterhin erhöhen wird.

Zur Zeit sind in Oberösterreich 83 % der UMF in Wohngruppen untergebracht.

In 1/6 dieser Einrichtungen sind bis zu 20 Personen untergebracht, in 5/6 dieser Einrichtungen über 20 UMF, dies ergibt auf Basis der Erhöhung durchschnittliche monatliche Kosten von 2.898,- Euro je UMF, bisher belaufen sich die Kosten auf 2.543,- Euro monatlich.

				Übernahme von 40% der Gesamtkosten	
	Anzahl der UMF in Wohngruppen	jährliche Kosten (auf Basis des aktuellen Tagsatzes) in Euro	jährliche Gesamtkosten aufgrund der Erhöhung des Tagsatzes in Euro	max. finanzielle Belastung des Landes Oberösterreich	max. finanzielle Mehrbelastung des Landes Oberösterreich durch die <u>Erhöhung des</u> Tagsatzes
aktueller Stand 486 UMF	407	12.420.012	14.153.832	5.661.533	693.528
Stand bei Quotenerfüllung 952 UMF	797	24.321.252	27.716.472	11.086.589	1.358.088
Prognose für 2016: 1500 UMF	1256	38.328.096	43.678.656	17.471.462	2.140.224
Prognose für 2017: 2000 UMF	1674	51.083.784	58.215.024	23.286.010	2.852.496

Kostenteilung im 1. Jahr des Asylverfahrens 60% Bund, 40% Land, danach 100% Bund. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens beträgt die Kostenteilung 60% Bund, 40% Land

In dem Fall, dass die 15a-Vereinbarung in der nunmehr ausverhandelten und unterzeichneten Form nicht in Kraft tritt, wird der Oö. Landtag mit dieser Angelegenheit neuerlich befasst werden.

Derzeit wird die Durchführung der Obsorge sowie der rechtlichen Vertretung von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen. Auf Grund des enormen Anstiegs der zu versorgenden UMF sind die BVB's personell nicht mehr in der Lage die rechtliche Vertretung entsprechend wahrzunehmen und es bedarf dringendst, wie in der Rahmenvereinbarung vorgesehen, einer Übertragung dieser Agenden an die Träger.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge

die sich aus dem beabsichtigten Abschluss der Rahmenvereinbarung mit den jeweiligen Trägern voraussichtlich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung gemäß Art. 9 Z 7 Grundversorgungsvereinbarung in Verbindung mit Art. 2 Z 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung für die Jahre 2015 bis 2020 im Umfang von höchstens 95 Euro je versorgter Person, rückwirkend mit 1. Oktober 2015, genehmigen. Sollte die Änderung der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung in der abgeschlossenen Form nicht in Kraft treten, ist der Oö. Landtag unverzüglich neuerlich zu befassen.

Linz, am 14. Jänner 2016

Peutlberger-Naderer

-Naderer Mag. Buchmayr

Obfrau Berichterstatterin